

Reglement über die Durchführung von Feuerungskontrollen (RFK) in der Stadt Schaffhausen

vom 28. September 1999

Der Stadtrat,

gestützt auf die eidgenössische Luftreinhalteverordnung (LRV) und die kantonale Vollziehungsverordnung zur LRV (LRVV), sowie Art. 29 Abs. 2 lit.a) der Stadtverfassung vom 4. August 1918,

erlässt folgendes Reglement:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement (Abkürzung RFK) regelt die systematische Durchführung von Kontrollen und Emissionsmessungen (Abgaskontrollen) an Feuerungsanlagen auf dem Gebiet der Stadt Schaffhausen.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Die Feuerpolizei der Stadt Schaffhausen vollzieht die der Gemeinde übertragenen Feuerungskontrollen gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

² Das Baureferat kann Private (Personen, Firmen, Organisationen) oder Fachinstanzen mit der Durchführung von Feuerungskontrollen beauftragen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss LRV, LRVV und diesem RFK Reglement.

Art. 3 Obligatorische Kontrollen

¹ An kontrollpflichtigen Feuerungsanlagen sind Emissionsmessungen mittels zugelassenen und amtlich geeichten Messgeräten (gemäss BUWAL Messempfehlung) mindestens in einem zweijährigen Kontrollturnus (d.h. innerhalb von 24 Monaten) durchzuführen. Bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 350 und mehr kW sind die Messungen gemäss VDI Richtlinien durchzuführen.

² Neu erstellte oder sanierte Feuerungsanlagen sind unmittelbar nach der Inbetriebnahme, spätestens aber 6 Monate danach, durch den zuständigen Feuerungskontrollleur zu überprüfen.

³ Die jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte werden durch das Kant. Laboratorium gemäss LRV festgelegt. Alle Neuanlagen sowie teil-sanierte und sanierte Anlagen müssen die LRV Grenzwerte zwingend einhalten. Werden die Emissionsgrenzwerte bei bestehenden Feuerungsanlagen nicht eingehalten, sind diese innert der angesetzten Frist neu einzuregulieren oder vorschriftsgemäss zu sanieren.

⁴ Feuerungsanlagen, für die gemäss LRV / LRVV noch keine gesetzlichen Emissionsgrenzwerte vorhanden sind, werden bei wiederholten Geruchsbelästigungsklagen beurteilt.

Art. 4 Organisation

¹ Über die Feuerungsanlagen werden die technischen Daten, die Kontrollen und die getroffenen Anordnungen erfasst.

² Die Feuerungsanlagen werden durch die Feuerpolizei überprüft, sofern die Emissionsmessungen nicht schon vorher durch eine anerkannte und zugelassene Fachfirma oder Fachperson (Private) vorschriftsgemäss durchgeführt und gemeldet worden sind. Die Feuerpolizei behält sich vor, an solchen Anlagen Stichproben durchzuführen.

³ Die durch Private ausgeführten Emissionsmessungen werden nur anerkannt, wenn diese innert 10 Tagen mit der offiziellen Meldekarte der Feuerpolizei oder dem kantonalen Laboratorium Schaffhausen gemeldet worden sind.

⁴ Die Feuerpolizei führt, soweit möglich, die Emissionsmessungen und Brandschutzkontrollen gleichzeitig durch. Festgestellte feuerpolizeiliche Mängel sind gemäss Kant. Brandschutzverordnung zu rapportieren und beheben zu lassen.

Art. 5 Bewilligungen

¹ Bewilligungsgesuche für Öl- und Holzfeuerungen, alternative Heizsysteme, Tank- und Kaminanlagen sowie für Abgasleitungssysteme sind im Doppel (ggf. mit Plan- und Schemabeilagen) an die Feuerpolizei der Stadt Schaffhausen einzureichen.

² Bewilligungsgesuche für Neuanlagen und Auswechslungen von Ergas- und Flüssiggasheizungen sowie für die Lagerung von Flüssiggas sind mit speziellen Formularen direkt den Städtischen Werken (Gas- und Wasserwerk) vor der Ausführung einzureichen.

³ Das Ersetzen von bestehenden Öl-Gebläsebrennern (nur als Teil einer wärmetechnische Anlage) mit einer Leistung bis 70 kW und

gleicher Brennstoffart ist nicht bewilligungspflichtig, muss aber der Feuerpolizei innert 10 Tagen schriftlich gemeldet werden.

⁴ Gesuche, die nicht oder nur teilweise in den Zuständigkeitsbereich der Feuerpolizei fallen, werden mit einem entsprechenden Antrag zur Bearbeitung und Bewilligung an die zuständigen Instanzen weitergeleitet.

⁵ Wärmetechnische Anlagen und Brennstofflager dürfen nicht erstellt, ersetzt oder abgeändert werden, bevor eine entsprechende Bewilligung vorhanden ist.

⁶ Wärmetechnische Anlagen dürfen nur in Notsituationen (z.B. Defekt oder Leck bei akuter Frostgefahr) vor einer entsprechenden Bewilligungserteilung erneuert, abgeändert oder als kurzfristiges Provisorium betrieben werden.

⁷ Wärmetechnische Anlagen und Heizräume sind gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen und zu betreiben. Vorhandene Anlagen mit Mängeln sind spätestens bei der nächsten Änderung / Sanierung den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Art. 6 Gebühren

¹ Gebühren werden nach dem Verursacherprinzip verrechnet.

² Emissionsmessungen sind lediglich bei Beanstandungen, Kontrollturnusüberschreitungen, Abnahmekontrollen und anderen vom Anlageeigentümer verlangten oder verursachten Kontrollen gebührenpflichtig. Die Verrechnung erfolgt entsprechend der städtischen Verordnung über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren.

³ Die Kosten für allfällige Gutachten, Expertisen usw., die durch Dritte erstellt werden müssen, werden nach dem effektiven Aufwand in Rechnung gestellt.

⁴ Die Kosten für die Bearbeitung von Belästigungsklagen werden dem Anlageeigentümer nur dann in Rechnung gestellt, wenn eine störende Belästigung nachgewiesen werden kann.

Art. 7 Meldepflicht des Kontrolleurs

Der amtliche Feuerungskontrolleur orientiert den Anlageeigentümer und die zuständigen Stellen, Ämter (Kaminfeger, Feuerpolizei, Feuerwehr, Gewässerschutz, Kantonales Laboratorium) oder Werke (EWS, EKS, Gas- und Wasserwerke) über nicht vorschriftsgemässe und mangelhafte Einrichtungen oder Installationen.

Art. 8 Statistik, Jahresbericht, Auskünfte

¹ Die Feuerpolizei erstattet dem Stadtrat und dem Kantonalen Laboratorium jährlich Bericht gemäss den Bestimmungen der LRVV.

² Die Feuerpolizei führt über die Kontrolltätigkeit eine Statistik. Ausserdem ist sie zuständig für fachkundige Auskünfte und die neutrale Beratung von Anlageeigentümern.

Art. 9 Strafbestimmungen

Es gelten die Strafbestimmungen der gesetzliche Erlasse, auf die sich das RFK-Reglement abstützt.

Art. 10 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Feuerpolizei kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung schriftlich Einsprache beim Stadtrat erhoben werden. Die Einsprache ist zu begründen, und die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Beschwerden gegen Private, welche Service-, Kontroll-, Reinigungs- und Überwachungsaufgaben wahrnehmen, sind der Feuerpolizei einzureichen.

Art. 11 Amtsgeheimnis

Der amtliche Feuerungskontrolleur untersteht dem Amtsgeheimnis.

Art. 12 Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 30. Mai 1995 und tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen am 1. Oktober 1999 in Kraft.